

Stellungnahme

zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchÄndG) und Entwurf einer Verordnung zur Änderung versuchstierrechtlicher Vorschriften Stand 24.02.2020

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Referentenentwürfe und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgende Anmerkungen stellen wir Ihnen mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung.

Allgemein

Wortlaut vereinheitlichen

Derzeit werden in der Richtlinie 2010/63/EU, im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Versuchstierverordnung drei unterschiedliche Begriffe für den Tierschutzausschuss benutzt:

Artikel 26 Richtlinie 2010/63/EU: Tierschutzgremium

§ 10 TierSchG: Tierschutzbeirat

§ 6 TierSchVersV: Tierschutzausschuss

Eine Vereinheitlichung des Wortlauts in allen Gesetzes- und Verordnungstexten wäre sinnvoll und sollte bei dieser Gelegenheit umgesetzt werden. Da die EU-Richtlinie nicht geändert wird, sollte im TierSchG und in der TierSchVersV auch der Begriff „Tierschutzgremium“ verwendet werden.

Fristen vereinheitlichen

Nach § 9 TierSchG in Verbindung mit § 29 TierSchVersV werden **5 Jahre** Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen beginnend mit dem Abschluss des Tierversuchs gefordert.

In § 40 TierSchVersV wird eine Aufbewahrungspflicht für Genehmigungen und sonstige Dokumente von mindestens **3 Jahren** über das Ende der Genehmigungsdauer hinaus gefordert. Diese Fristen sollten vereinheitlicht werden.

TierSchÄndG

§ 7 (2) Satz 2 Buchstabe b

Wir schlagen vor, die Formulierung „experimentelle Tätigkeiten“ in „*Tätigkeiten für wissenschaftliche Zwecke*“ zu ändern und damit präziser zu fassen. Unserer Erfahrung nach ergibt sich z.T. erheblicher (Er)Klärungsbedarf im Bereich der Agrarwissenschaften bezüglich der Einstufung von Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit § 7a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c.

Darüber hinaus sollten auch Eingriffe und Behandlungen, die unter Aufsicht stattfinden, ausgenommen werden. Dadurch würde vermieden, dass jeder praktizierende Tierarzt, der angehende Tierärzte oder TFAs ausbildet, eine Ausbildungsanzeige vorweisen muss.

Alternativ schlagen wir vor, eine Formulierung analog zur EU-Richtlinie Artikel 1 Absatz 5d zu verwenden: „Praktiken, die für anerkannte Zwecke der Tierhaltung angewandt werden“.

§ 8 (1) Satz 2 Nr. 1

Wir halten die Begrifflichkeit „aus pädagogischer Sicht“ für unpassend. Laut Definition im Duden bedeutet „pädagogisch“ erzieherisch. Das kann unseres Erachtens an dieser Stelle nicht gemeint sein. Hier ist leider die deutsche Übersetzung der EU-Richtlinie sprachlich unsauber. Die Formulierung im englischen Original *“the project is justified from a scientific or educational point of view or required by law“* bedeutet, das Vorhaben muss wissenschaftlich oder aus Aus-, Fort- und Weiterbildungsgründen gerechtfertigt sein. Wir schlagen vor, die Formulierung entsprechend zu ändern: *„Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn die durch die zuständige Behörde durchgeführte Prüfung ergibt, dass 1. **aus wissenschaftlicher Sicht oder zur Wissensvermittlung** [...]“*

Wir weisen außerdem darauf hin, dass sowohl für die Prüfung aus wissenschaftlicher Sicht sowie für die Prüfung auf den Zweck der Wissensvermittlung eine entsprechende Qualifikation der prüfenden Behördenmitarbeiter erforderlich ist.

§ 8 (1) Satz 2 Nr. 7a

Gemäß welcher Kriterien/Rechtsvorschriften soll die Umweltverträglichkeit beurteilt und im Zweifelsfall gerechtfertigt werden? Ohne entsprechende Konkretisierung ist ein hohes Risiko für ausgesprochen subjektive Behördenentscheidungen gegeben.

§ 8 (1) Satz 2 Nr. 8

„Die behördliche Prüfung erfolgt mit einer der Art des Versuchsvorhabens angemessenen Detailliertheit“:

Wer entscheidet über die „dem Versuchsvorhaben angemessenen Detailliertheit“? Bisher gibt es nicht einmal festgeschriebene Qualifikationsanforderungen an Behördenmitarbeiter. Eine solche Formulierung öffnet subjektiven Entscheidungen Tür und Tor und wirkt damit dem Ziel der Harmonisierung von Genehmigungsvorgängen und –kriterien massiv entgegen.

Die EU-Richtlinie orientiert sich stark an Mitgliedsstaaten mit zentralen nationalen Genehmigungsbehörden. Das ist in Deutschland nicht gegeben, ganz abgesehen von der noch weiter zersplitterten Zuständigkeit bei der Überwachung. Nicht umsonst werden Anträge von Drittmittelgebern von einem fachspezifischen Expertenkonsortium begutachtet. Wir halten es für unmöglich, dass ein einzelner Behördenmitarbeiter, der nicht einmal Fachtierarzt für Versuchstierkunde sein muss, eine wissenschaftlich fundierte, inhaltlich angemessene Entscheidung, sowohl über die Unerlässlichkeit eines Versuchsvorhabens, als auch über die angemessene Detailliertheit einer Projektbeschreibung und –begründung, treffen kann.

Hier werden Formulierungen gewählt, die formal der Umsetzung der EU-Richtlinie entsprechen mögen, aber ohne weitere begleitende Maßnahmen nicht lebbar sind. Es ist mindestens eine Konkretisierung in der zu überarbeitenden AVV TierSchG erforderlich.

§ 8a

Das Anzeigeverfahren ist mit Änderung des TierSchG im Jahr 2013 in der Praxis bereits durch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ersetzt worden. Es ändert sich also nur das Wording. Seit 2013 müssen bei Anzeigen die gleichen Antragsformulare wie beim Genehmigungsverfahren verwendet werden. Alle anzeigepflichtigen Tierversuche werden im Rahmen der Versuchstiermeldung als genehmigungspflichtige Tierversuche gemeldet. Einziger Unterschied sind die 20 Tage für die Genehmigung, die Nichtbeteiligung der § 15-Kommission und es muss

keine nichttechnische Projektzusammenfassung (NTP) eingereicht werden. Für die Praxis bedeutet das, die Anzeige wird in „vereinfachtes Genehmigungsverfahren“ umbenannt und es muss zusätzlich eine NTP erstellt werden.

§ 8a (1) Satz 1, Streichung von Nr. 4

Sowohl die EU-Richtlinie, als auch TierSchG und TierSchVersV fordern Sachkunde und Fähigkeiten von Mitarbeitern in Tierversuchen. Im Anhang I TierSchVersV sind sogar inhaltliche Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten formuliert. „Fähigkeiten“ beinhaltet auch praktische Übung, die hiermit gesetzlich gefordert ist (TierSchVersV, Anlage Punkte 6, 11, 13, 14).

Gute Ausbildung ist angewandtes Refinement. Die EU-Kommission hat selbst die Empfehlungen für die modulare Ausbildung herausgegeben, die ausdrücklich auch tierartspezifische praktische Module umfasst. Wir fragen, ob dafür die Genehmigungsmöglichkeit nach erleichtertem Verfahren für erprobte Verfahren gilt?

§ 16 (1) Satz 1 Nr. 3a

„Personen, die Tierversuche durchführen“: In der EU-Richtlinie ist von „Verwendern und Versuchsdurchführenden“ die Rede.

Es sollte außerdem klarer definiert werden, was „der Aufsicht unterliegen“ für die Personen bedeutet: kontinuierliche Weiterbildung (in welchem Umfang), Dokumentenprüfung, Leistungsbewertung? Wir weisen auch darauf hin, dass für versuchsbezogene Unterlagen der Projektleiter verantwortlich ist und nicht jeder einzelne Mitarbeiter.

§ 16 (1) Satz 3 Nr. 1

Die EU-Richtlinie verweist in diesem Zusammenhang auf „Züchter, Lieferanten und Verwender“, nicht auf „Personen, die Tierversuche durchführen“. In § 16 (1) Satz 3 Nr. 1 a müsste entsprechend auf ein Drittel der „Verwender“ abgestellt werden.

§ 16 (1) Satz 3 Nr.1a

Es muss konkretisiert werden, was jährlich überprüft werden soll.

§ 16 (1) Satz 4

Gibt es eine konkrete, nachvollziehbare Zuordnung oder Priorisierung/Hierarchisierung der für die Risikoanalyse nach Artikel 34 (2) der EU-Richtlinie aufgeführten, zu berücksichtigenden Aspekte?

§ 16 k

Wir begrüßen das Vorhaben, durch die Einfügung eines neuen § 16 k den zuständigen Behörden grundsätzlich Befugnisse zur Durchführung der Tierschutzüberwachung in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten, zuzugestehen. Allerdings bleibt der Vorschlag deutlich hinter den Forderungen der BTK zurück, die in der Stellungnahme [„zum Umgang mit kranken und verletzten landwirtschaftlichen Nutztieren“](#) aufgeführt sind:

- Ermöglichung routinemäßiger tierschutzfachlicher Kontrollen von verendeten und getöteten landwirtschaftlichen Nutztieren in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN),

- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit angelieferter Tierkörper zum Herkunftsbetrieb (z. B. durch eindeutige Kennzeichnung),
- verbindliche Regelung der unverzüglichen Befundmitteilung an die für die örtliche Tierschutzüberwachung zuständigen Behörden.

Die Beschränkung auf rinder- oder schweinehaltende Betriebe ist nicht ausreichend. Mindestens muss – soweit es um die Inaugenscheinnahme und weitergehende Untersuchung von Tierkadavern geht – eine Erweiterung auf pferde-, schaf- und ziegenhaltende Betriebe erfolgen. Auch der Bundesratsbeschluss vom 12.04.2019 (Drucksache 93/19) sieht keine Einschränkung auf rinder- oder schweinehaltende Betriebe vor.

Die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen muss auch für andere tierhaltende Betriebe (z. B. Geflügelhaltungen, Pferdehaltungen) gelten. Hier muss den Überwachungsbehörden durchgehend und unkompliziert z. B. zur Feststellung der Verlustraten ein Zugriff auf die Anzahl abgelieferter Tiere möglich sein. Diese Daten sollten in einer **Tiergesundheitsdatenbank** erfasst werden.

Durch die Konzentration der VTN an einigen wenigen Standorten muss außerdem sichergestellt sein, dass die örtlich für den VTN zuständige Behörde tierschutzrelevante Feststellungen an die für den tierhaltenden Betrieb örtlich zuständige Behörde weiterzuleiten hat. Hier müssen ggf. datenschutzrechtliche Forderungen abgeklärt werden.

Im Zuge der Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit halten wir es darüber hinaus für erforderlich, auch **§ 11 (8) Satz 2** dahingehend umzuformulieren: „*geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben, zu bewerten und zu dokumentieren.*“

Eine Erhebung und Bewertung ohne eine nachvollziehbare Dokumentation hat keinen praktischen Nutzen. Im Kommentar zum Tierschutzgesetz (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG § 11 (8) Rn46) ist die Dokumentation sogar inklusive einer Zuordnung der erhobenen Befunde zu Schweregraden explizit als notwendig beschrieben. In der tatsächlichen Diskussion gilt die fehlende explizite Dokumentationspflicht im Gesetzestext oft als willkommene Entschuldigung für die fehlende Durchführung.

Erste Änderungsverordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung

§ 1 (1) Satz 1 Nr. 5

Wir begrüßen diese Ergänzung.

§ 4 Satz 1

Die Formulierung „*so lange beaufsichtigt werden, bis die erforderlichen Fähigkeiten in der Praxis nachgewiesen worden sind*“ ist sehr ungenau und sollte präzisiert werden. Wer legt fest, wann die erforderlichen Fähigkeiten erreicht sind, und wie soll der Nachweis geführt werden? In Deutschland bestehen unterschiedliche Verantwortungsstufen im Tierversuch (unter Aufsicht, nach Anleitung, volle Verantwortung). Das geht über die Bestimmungen in der EU-Richtlinie hinaus und wurde bei deren Implementierung beibehalten.

§ 6 Tierschutzausschuss

In der EU-Richtlinie gibt es die Funktion des Tierschutzbeauftragten nicht. In Artikel 26 ist von dem „benannten Tierarzt“ oder bei exotischen Tierarten einem anderen Experten für die verwendeten Tiere die Rede. Das muss nicht zwangsläufig der Tierschutzbeauftragte sein. **Die Funktion des Tierschutzbeauftragten ist in Deutschland einzigartig.** Die anderen EU-Mitgliedsstaaten haben

keinen Tierschutzbeauftragten und müssen daher die entsprechenden Aufgaben dem Tierschutzausschuss übertragen.

Da es in der EU-Richtlinie keinen Tierschutzbeauftragten gibt, taucht in Artikel 26 auch kein Bezug zur Unabhängigkeit des Tierschutzausschusses vom Tierschutzbeauftragten auf.

Nach dem in der amtlichen Begründung zitierten § 10 TierSchG kann das Bundesministerium die Leitung der Beiräte bestimmen. Es wäre also ohne weiteres möglich, zu bestimmen, dass ein Tierschutzbeauftragter dieses Gremium leitet. Unserer Ansicht nach müssen alle Tierschutzbeauftragten verpflichtend dem Tierschutzausschuss angehören, da sie einen weiter gefächerten Einblick in die versuchstierkundlichen Aktivitäten einer Einrichtung haben, als einzelne Wissenschaftler. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass zwei Verantwortungsebenen geschaffen werden, die nicht klar voneinander abzugrenzen sind. Wir halten die Umsetzung der für den Ausschuss beschriebenen Aufgaben mit einer an die Funktion eines Tierschutzbeauftragten gebundenen Leitung des Tierschutzausschusses für deutlich effektiver.

Die nach Artikel 26 Absatz 2 der EU-Richtlinie vorgesehene Zusammensetzung des Tierschutzausschusses ließe sich sehr einfach durch die Umformulierung von § 6 (1) Nr. 2 TierSchVersV erreichen, ohne die unabhängige Position der Tierschutzbeauftragten zu schwächen: *„2. eine oder mehrere für das Wohlergehen und die Pflege der Tiere verantwortliche Person oder Personen...“*

Der Tierschutzbeauftragte ist eine Funktion, die es in keinem anderen europäischen Land gibt und die mit gutem Grund bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht als über die Richtlinie hinausgehende Bestimmung beibehalten wurde. Wir sind der Auffassung, dass der Tierschutzbeauftragte zwingend Mitglied im Tierschutzausschuss sein muss. Auch halten wir es für eine fatale Fehlentscheidung, mit dem Tierschutzbeauftragten die einzig wirklich unabhängige, weisungsfreie versuchstierkundliche Fachkraft aus der Leitung zu entlassen. Wenn der Tierschutzbeauftragte nicht mehr Mitglied im Tierschutzausschuss ist, hat das eine wesentliche Schwächung seiner unabhängigen Position zur Folge.

§ 10 TierSchG ermächtigt das Bundesministerium, Vorschriften über die Aufgaben und Verpflichtungen von Tierschutzbeauftragten festzulegen. Warum sollte diese europaweit einzigartige Institution des Tierschutzbeauftragten beschnitten werden, anstatt sie in ihrer Bedeutung für den Tierschutz und die Qualität der Forschung zu festigen? **Die vorgesehenen Änderungen bedeuten eine Schwächung der Position der Tierschutzbeauftragten und der Vertretung und Durchsetzung von Tierschutzinteressen in der deutschen biomedizinischen Forschung. Das halten wir für äußerst bedauerlich und bitten mit Nachdruck darum, dieses Vorhaben zu überdenken.**

§ 13 (3)

Wir begrüßen die Ergänzung des Absatzes 3, sie ist dem Tierschutz zuträglich.

§ 17 (2) Satz 3

Der Verweis auf § 16 Absatz 1 Satz 5 stellt eine sinnvolle Klarstellung dar, die wir begrüßen.

§ 17 (4)

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme des Absatzes 4. Es ist für den Tierschutz erforderlich, dass Antragsteller sich detailliert Gedanken zu einem spezies- und eingriffsangepassten Anästhesie- und Analgesiekonzept machen. Dem wird mit dem neuen Absatz Rechnung getragen.

Zu Nr. 1 halten wir es allerdings nicht für zielführend, einzelne Mittel zu benennen. Besser wäre, die Wirkstoffklasse oder einen beispielhaften Vertreter zu benennen. Es muss auch abgewogen werden, ob die durch diese Regelung zu erzielende Verbesserung des Tierschutzes im Verhältnis zum erheblich höheren Verwaltungsaufwand steht.

§ 30 (3)

Diese Ergänzung ist bereits Genehmigungsvoraussetzung. Sie ist grundsätzlich sinnvoll und dem Tierschutz zuträglich.

§ 31 (1) Satz 2 Nr. 1 c

Wir schlagen vor, auch den Aspekt der ethischen Rechtfertigung aufzunehmen. Wenn beispielsweise in einer Studie natürlich erkrankte Tiere z. B. aus dem Klientel einer Klinik verwendet werden, anstatt bei gesunden Versuchstieren experimentell die gleiche Erkrankung herbeizuführen, ist die Rechtfertigung dafür eher ethischer als wissenschaftlicher Natur.

§ 31 (1) Satz 2 Nr. 1 h

Diese Bestimmung entbehrt einer Grundlage in der EU-Richtlinie. Für Hunde, Katzen und Primaten müssen Aufzeichnungen über die Versuchsvorhaben, in denen sie verwendet wurden, geführt werden, ansonsten bedarf es einer tierärztlichen Abschlussuntersuchung und es gibt die Regelung, dass bei erneuter Verwendung eines Tieres keines der durchlaufenen Versuchsvorhaben den Belastungsgrad „schwer“ gehabt haben darf.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum einerseits geplant ist, die Position des Tierschutzbeauftragten, der projektübergreifend auf die Verbesserung des Tierschutzes hinwirkt, erheblich zu schwächen, und auf der anderen Seite Projektleitern Pflichten auferlegt werden sollen, die jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehren.

§ 31 (1) Satz 2 Nr. 1 i

Was ist mit „Versuchs- und Beobachtungsstrategien“ gemeint?

§ 31 (1) Satz 2 Nr. 1 j

Der Unterschied zu Nr. 1 i erschließt sich uns nicht. Der Verweis auf § 7 und § 7 a TierSchG beinhaltet Minimierung von Schmerzen, Leiden und Schäden, Minimierung der Tierzahl, Nutzung der am wenigsten leidensfähigen Spezies sowie Alternativlosigkeit; Minimierung von Schmerzen, Leiden und Schäden auf unerlässliches Maß und Nutzung der am wenigsten leidensfähigen Spezies.

§ 31 (1) Satz 2 Nr. 4 a

Wie genau soll zum Zeitpunkt der Antragstellung **dargelegt werden**, dass die Voraussetzung für die Vorschriften zur Vorgehensweise nach Abschluss des Tierversuches und das Führen von Aufzeichnungen **vorliegen**?

§ 31 (1) Satz 2 Nr. 4 b

Eine Konkretisierung ist erforderlich. Welche „Belange der Umwelt“ sind gemeint? Verminderter CO₂-Ausstoß? Müllreduktion? Verwendung erneuerbarer Energien? Sondermüll?

§31 (3) Satz 3

Weicht die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung von den wissenschaftlichen Beurteilungen nach Satz 1 ab, sollte sie ihre Gründe nicht nur schriftlich, sondern ebenfalls **wissenschaftlich begründet** darlegen.

§ 36 (3) Satz 1

In der Empfangsbestätigung sollte der Tag des Eingangs angegeben werden.

Berlin, den 25. März 2020

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.